

# **Verbandsordnung des Wasserversorgungsverbandes Landkreis Fallingbistel**

Aufgrund der §§ 7 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352) hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Landkreis Fallingbistel am 15.03.2006 diese Verbandsordnung beschlossen.

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Verbandes**

- (1) Die in der Anlage „Mitgliedsverzeichnis“ zu dieser Verbandsordnung aufgeführten Gemeinden, Samtgemeinden und Städte bilden einen Zweckverband im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG). Die Anlage „Mitgliedsverzeichnis“ ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Wasserversorgungsverband Landkreis Fallingbistel“ und hat seinen Sitz in Walsrode.

## **§2**

### **Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Einwohner seiner Mitgliedsgemeinden mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Der Zweckverband dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen.
- (2) Der Zweckverband kann die Ausführung der betriebs- und verwaltungstechnischen Leistungen auf Dritte übertragen.

## **§3**

### **Organe des Zweckverbandes**

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsausschuss
- c) der Verbandsgeschäftsführer oder die Verbandsgeschäftsführerin

## **§4**

### **Zusammensetzung des Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht neben den Hauptverwaltungsbeamten aus den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder entsenden je Stimme eine Vertreterin oder einen Vertreter. Diese werden von dem jeweiligen Hauptorgan der Verbandsmitglieder bestimmt, für das sie wählbar sein müssen. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter, die nicht Hauptverwaltungsbeamten sind, können sich in der Ausübung des Stimmrechts vertreten. Die Stellvertretung für die Hauptverwaltungsbeamten oder die an ihre Stelle tretenden Bediensteten regelt das jeweilige Verbandsmitglied.
- (3) Die Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Anzahl der Stimmen der Mitgliedsgemeinden richtet sich nach der Anzahl der Einwohner. Hierbei zählen bei der Samtgemeinde Schwarmstedt die Gemeinden Lindwedel und die Ortsteile Nienhagen und Suderbruch der Gemeinde Gilten nicht mit. Bei der Stadt Walsrode wird die Einwohnerzahl der Ortsteile Altenboitzen, Benzen, Bockhorn, Dühorn, Ebbinggen, Fulde, Groß Eilstorf, Hamwiede, Hollige, Hünzingen, Idsingen, Kirchboitzen, Klein Eilstorf, Krelingen, Nordkampen, Schneeheide, Sieverdingen, Stellichte, Südkampen, Vethem und Westenholz berücksichtigt.

- (5) Zusätzlich zu den Hauptverwaltungsbeamten erhält jedes Verbandsmitglied für je angefangene 2.000 Einwohner eine Stimme.

Zur Zeit verteilen sich die Stimmen auf die Mitglieder wie folgt:

Samtgemeinde Ahlden	=	5 Stimmen
Samtgemeinde Rethem/Aller	=	4 Stimmen
Samtgemeinde Schwarmstedt	=	6 Stimmen
Stadt Walsrode	=	6 Stimmen
Gemeinde Bomlitz	=	5 Stimmen
<b>insgesamt</b>	=	<b>26 Stimmen</b>

Jedes Mitglied kann aufgrund der Veränderung seiner Einwohnerzahl eine Anpassung seiner Stimmenzahl verlangen.

## §5

### Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über:
1. die Änderungen der Verbandsordnung und aller übrigen Satzungen,
  2. die Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft,
  3. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
  4. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
  5. die Aufnahme und den Austritt von Verbandsmitgliedern,
  6. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht),
  7. die Genehmigung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang),
  8. die Entlastung des Verbandsausschusses und des Verbandsgeschäftsführers oder der Verbandsgeschäftsführerin,
  9. die Festsetzung der Verbandsumlage,
  10. weitere Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung der Rat beschließt, soweit sie nicht durch diese Verbandsordnung einem anderen Organ übertragen sind.

## §6

### Sitzungen der Verbandsversammlung Vorsitz in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen.
- (2) Die Verbandsversammlung fasst, soweit diese Verbandsordnung nichts anderes vorsieht, ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Über den Verlauf der Verbandsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass von dem Protokollführer und der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zu übersenden ist.
- (4) Die Verbandsversammlung wird in ihrer bisherigen Zusammensetzung bis zur Neubildung der künftigen Organe nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode der kommunalen Vertretung fortgeführt.
- Es ist sicherzustellen, dass der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung verschiedenen Mitgliedern angehört. Dies gilt nicht, wenn beide von den zwei einwohnerstärksten Mitgliedern entsandt werden.
- In der ersten Sitzung nach Beginn jeder neuen Wahlperiode ( § 33 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung) wählt die Verbandsversammlung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter eines kommu-

- nenalens Verbandsmitglieds zur oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.
- (5) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die oder der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit der oder dem Verbandsgeschäftsführer/in die Tagesordnung auf. Die oder der Verbandsgeschäftsführer/in kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen.
  - (6) Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbandes.
  - (7) Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führt der oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers aus.

## **§7**

### **Zusammensetzung und Bildung des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.
- (2) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat einen Vertreter oder eine Vertreterin.
- (3) Der oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung und der/die Stellvertreter/in sind kraft Amtes Mitglied des Verbandsausschusses.
- (4) Die übrigen 5 Mitglieder des Verbandsausschusses und ihre Vertreter/innen werden von der Verbandsversammlung aus deren Mitte gewählt. Jedes Mitglied muss im Verbandsausschuss vertreten sein.  
Aus den beiden Mitgliedern mit den höchsten Einwohnerzahlen werden jeweils ein zweites Mitglied und ein/e zweite/r Vertreter/in von der Verbandsversammlung in den Verbandsausschuss gewählt.
- (5) Der oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Vorsitzende/r des Verbandsausschusses, Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin ist gleichzeitig auch Stellvertreter/in als Vorsitzende/r des Verbandsausschusses.
- (6) Der Verbandsausschuss (bisheriger Vorstand) wird in der bisherigen Zusammensetzung bis zu seiner Neubildung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode der kommunalen Vertretung fortgeführt.  
Der Verbandsausschuss wird für die Dauer der Kommunalwahlperiode gewählt. Wenn ein ordentliches oder stellvertretendes Mitglied des Verbandsausschusses vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, so ist eine Ersatzwahl durchzuführen.
- (7) Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Verbandsausschuss bis zur Wahl des neuen Verbandsausschusses im Amt.

## **§8**

### **Aufgaben des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten:
  - a) Erlass einer Geschäftsordnung für den Verbandsausschuss, die von der Verbandsversammlung zu genehmigen ist;
  - b) Regelung der Verbandsgeschäftsführung;
  - c) Der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro, bei höheren Beträgen entscheidet die Verbandsversammlung;
  - d) Die Aufstellung von Bauplänen für die Wasserbeschaffung und Wasserverteilung
  - e) Auftragsvergabe über 50.000,00 Euro;
  - f) Die Vorbereitung der Beschlüsse für die Verbandsversammlung;
  - g) Veränderung des Geschäftsbesorgungsvertrags;
  - h) Wasserlieferungsvertrag über 10.000 m<sup>3</sup>/a;
  - i) Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung der Verwaltungsausschuss beschließt, soweit sie nicht durch diese Verbandsordnung einem anderen Organ übertragen sind.

## **§9**

### **Sitzungen des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Verbandsausschusses oder die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Sitzung des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen.
- (4) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, dass von dem Protokollführer und der oder dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zu übersenden ist.

## **§10**

### **Stellung der Verbandsgeschäftsführers oder der Verbandsgeschäftsführerin**

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer oder die Verbandsgeschäftsführerin wird von der Verbandsversammlung gewählt. Er oder sie ist ehrenamtlich tätig.  
Die Verbandsversammlung wählt auch die beiden Stellvertreter oder die beiden Stellvertreterinnen des Verbandsgeschäftsführers oder der Verbandsgeschäftsführerin.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer oder die Verbandsgeschäftsführerin vertritt den Zweckverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, soweit sie nicht notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Verbandsgeschäftsführer oder der Verbandsgeschäftsführerin und von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder dem/der Stellvertreter/in handschriftlich unterzeichnet wurde.
- (3) Bei Geschäften der laufenden Verwaltung genügt die Unterschrift des Verbandsgeschäftsführers oder der Verbandsgeschäftsführerin.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführer oder die Verbandsgeschäftsführerin und die beiden Stellvertreter/innen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (5) Der Verbandsgeschäftsführer oder die Verbandsgeschäftsführerin und die beiden Stellvertreter/innen gehören der Verbandsversammlung nicht an. Sie nehmen an ihren Sitzungen und an den Sitzungen des Verbandsausschusses beratend teil.

## **§11**

### **Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers oder der Verbandsgeschäftsführerin**

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer oder die Verbandsgeschäftsführerin leitet den Zweckverband in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung.
- (2) Er oder sie bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vor und stellt den Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Finanz- und Investitionsplan, Stellenplan) und den Jahresabschluss auf.
- (3) Neben den Geschäften der laufenden Verwaltung kann der Verbandsgeschäftsführer oder die Verbandsgeschäftsführerin Verträge im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes im Einzelfall bis zur Höhe von 50.000,00 € abschließen.
- (4) Die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes erfolgt durch den Verbandsgeschäftsführer oder die Verbandsgeschäftsführerin und der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung gemeinsam.
- (5) Kann eine Entscheidung der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden und droht der Eintritt erheblicher Nachteile oder Gefahren, so trifft der Verbandsgeschäftsführer oder die Verbandsgeschäftsführerin im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden die notwendigen Maßnahmen.  
Er oder sie hat die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

## **§12**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

Gemäß § 5a der Niedersächsischen Gemeindeordnung wird für die Wahrnehmung der Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten der/die kommunale Gleichstellungsbeauftragte eines Mitglieds des Wasserversorgungsverbands für den Verband diese Funktion mit übernehmen.

## **§13**

### **Wirtschaftsführung und Prüfung**

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen und die Prüfung gelten die Vorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Gem. § 16 Absatz 2 NKomZG wird auf den Erlass einer Haushaltssatzung, die mehrjährige Finanzplanung und die Jahresrechnung nach den Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung verzichtet.  
Als zuständiges Rechnungsprüfungsamt wird dasjenige des Landkreises Soltau-Fallingbommel bestimmt.

## **§14**

### **Verbandsumlage**

- (1) Der Zweckverband kann von seinen Mitglieder eine Umlage erheben, wenn die Einnahmen aus Beiträgen, Gebühren und Zuschüssen für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie eine ordnungsgemäße Haushaltsführung nicht ausreichen.
- (2) Die Umlage wird zu 50% nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitglieder und zu 50% nach der in der jeweiligen Gemeinde gelieferten Wassermenge berechnet.  
Hierbei werden nur diejenigen Ortsteile berücksichtigt, die bereits an die Wasserversorgung angeschlossen sind oder im laufenden Wirtschaftsjahr angeschlossen werden. Die maßgebende Einwohnerzahl wird gem. § 137 der Niedersächsischen Gemeindeordnung ermittelt.

## **§15**

### **Bekanntmachungen des Zweckverbandes**

- (1) Satzungen und sonstige Mitteilungen des Zweckverbandes werden in der Walsrode Zeitung bekannt gemacht
- (2) Satzungen werden vom Verbandsgeschäftsführer oder der Verbandsgeschäftsführerin unterzeichnet.

## **§16**

### **Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen**

- (1) Wer ehrenamtlich für den Zweckverband tätig ist, hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, Haushaltsführung und seines Verdienstausfalls.
- (2) Anstelle der Leistungen gem. Abs. 1 kann auch eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- (3) Näheres regelt eine Satzung.

## **§17**

### **Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband kann aufgelöst werden, wenn die Mitglieder einstimmig die Auflösung beschließen.

- (2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Abwicklung durch zwei von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Liquidatoren. Das Vermögen und die Schulden werden nach dem Maßstab zur Berechnung der Verbandsumlage auf die Mitglieder verteilt.
- (3) Bei Streitigkeiten entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.
- (4) Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestand, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

### **§18 Kündigung**

- (1) Die Mitgliedschaft im Zweckverband kann von beiden Seiten nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (3) Für die Auseinandersetzung aus Anlass einer Kündigung gilt § 17 entsprechen.

### **§19 Rechtsaufsicht**

Rechtsaufsicht ist der Landkreis Soltau-Fallingbostal.

### **§20 Inkrafttreten**

Diese Verbandsordnung tritt rückwirkend zum 10.03.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes Landkreis Soltau-Fallingbostal vom 11.04.1989 mit den Nachträgen 1. – 6. Außer Kraft.

Hodenhagen, den 15.03.2006

**Wasserversorgungsverband  
Landkreis Fallingbostal**

**(L. S.)**

**(Hack)  
Verbandsgeschäftsführer**

## Mitgliederverzeichnis

Gemäß § 1 der Verbandsordnung des Wasserversorgungsverbandes Landkreis Fallingbostal vom 10.03.2006 nach dem Stande vom 01.01.2003

---

1. **Samtgemeinde Ahlden**

2. **Samtgemeinde Schwarmstedt**

für das Gebiet der Samtgemeinde ohne Gemeinde Lindwedel und die Ortsteile Nienhagen und Suderbruch der Gemeinde Gilten

3. **Samtgemeinde Rethem/Aller**

4. **Stadt Walsrode**

für das Gebiet der Ortsteile Altenboitzen, Benzen, Bockhorn, Düshorn, Ebbinggen, Fulde, Groß Eilstorf, Hamwiede, Hollige, Hünzingen, Idsingen, Kirchboitzen, Klein Eilstorf, Krelingen, Nordkampen, Schneeheide, Sieverdingen, Stellichte, Südkampen, Vethem und Westenholz.

5. **Gemeinde Bomlitz**

Hodenhagen, den 15.03.2006

**Wasserversorgungsverband  
Landkreis Fallingbostal**

**(L. S.)**

**(Hack)  
Verbandsgeschäftsführer**

## Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht neben den Hauptverwaltungsbeamten aus den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder entsenden je Stimme eine Vertreterin oder einen Vertreter. Diese werden von dem jeweiligen Hauptorgan der Verbandsmitglieder bestimmt, für das sie wählbar sein müssen. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter, die nicht Hauptverwaltungsbeamten sind, können sich in der Ausübung des Stimmrechts vertreten. Die Stellvertretung für die Hauptverwaltungsbeamten oder die an ihre Stelle tretenden Bediensteten regelt das jeweilige Verbandsmitglied.
- (3) Die Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Anzahl der Stimmen der Mitgliedsgemeinden richtet sich nach der Anzahl der Einwohner. Hierbei zählen bei der Samtgemeinde Schwarmstedt die Gemeinden Lindwedel und die Ortsteile Nienhagen und Suderbruch der Gemeinde Gilten nicht mit. Bei der Stadt Walsrode wird die Einwohnerzahl der Ortsteile Altenboitzen, Benzen, Bockhorn, Düshorn, Ebbingens, Fulde, Groß Eilstorf, Hamwiede, Hollige, Hünzingen, Idsingen, Kirchboitzen, Klein Eilstorf, Krelingen, Nordkampen, Schneeheide, Sieverdingen, Stellichte, Südkampen, Vethem und Westenholz berücksichtigt.
- (5) Zusätzlich zu den Hauptverwaltungsbeamten erhält jedes Verbandsmitglied für je angefangene 2.000 Einwohner eine Stimme. Die Stimmenzahl gemäß der Zahlen des Melderegisters der Mitgliedsgemeinden verteilt sich damit nach dem Stand vom 30.06.2006 wie folgt:  
Jedes Mitglied kann aufgrund der Veränderung seiner Einwohnerzahl eine Anpassung seiner Stimmenzahl verlangen.

Meldungen der Mitgliedsgemeinden:

Gemeinde/Ort	Einwohnerzahl	Stimmenzahl (1 Stimme je 2000 angefangene Einwohner)
<b>Gemeinde Bomlitz</b>		
Ahrsen	99	
Benefeld	2.280	
Bomlitz	3.078	
Bommelsen	289	
Borg	616	
Jarlingen	241	
Kroge	269	
Uetzingen	<u>450</u>	
Hauptverwaltungsbeamter	= 7.322 =	4 1 = 5
<b>Samtgemeinde Ahlden</b>		
Hodenhagen	3.126	
Eickeloh	804	
Hademstorf	888	
Ahlden/Aller	1.545	
Grethem/Büchten	<u>670</u>	
Hauptverwaltungsbeamter	= 7.033 =	4 1 = 5



**Samtgemeinde Rethem/Aller**

Stadt Rethem	1.893				
Rethem-Moor	201				
Stöcken	320				
Wohlendorf	109				
Frankenfeld	549				
Böhme	954				
Häuslingen	<u>859</u>	=	4.885	=	3
Hauptverwaltungsbeamter					1 = 4

**Samtgemeinde Schwarmstedt**

Schwarmstedt	5.294				
Buchholz/Aller	2.064				
Essel	1.095				
Gilten	<u>651</u>	=	9.104	=	5
Hauptverwaltungsbeamter					1 = 6

**Stadt Walsrode**

Altenboitzen	355				
Benzen	236				
Bockhorn	291				
Düshorn	2.229				
Ebbingen	186				
Fulde	297				
Groß Eilstorf	351				
Hamwiede	231				
Hollige	215				
Hünzingen	545				
Idsingen	151				
Kirchboitzen	676				
Klein Eilstorf	158				
Krelingen	825				
Nordkampen	501				
Schneeheide	424				
Sieverdingen	122				
Stellichte	687				
Südkampen	437				
Vethem	330				
Westenholz	<u>244</u>	=	9.491	=	5
Hauptverwaltungsbeamter					1 = 6

	Einwohner	Sitze je	HVB	Sitze
	Einwohner	Einw.		
Gemeinde Bomlitz	7.322	4	1	5
Samtgemeinde Ahlden	7.033	4	1	5
Samtgemeinde Rethem/Aller	4.885	3	1	4
Samtgemeinde Schwarmstedt	9.104	5	1	6
<u>Stadt Walsrode</u>	<u>9.491</u>	<u>5</u>	<u>1</u>	<u>6</u>
Insgesamt	37.835	21		<u>26</u>